



smartservice

thüga solutions+

Lieferanten- kodex.

Vorwort

Die nachfolgenden Inhalte dieses Dokuments wurden unverändert und vollumfänglich dem Muster für einen Lieferantenkodex entnommen, das der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) zur Verfügung stellt.

Das Muster wurde von Expertinnen und Experten aus den Mitgliedsunternehmen im BDEW erarbeitet. Ziel des Musters ist es, Standards der Branche in einem partnerschaftlichen Ansatz gegenüber Lieferanten zu etablieren und durch Vereinheitlichung der Anforderungen zu fördern. Dadurch sollen die Lieferanten der Energiebranche auch entlastet werden.

1. Einleitung

Wir verfolgen das Ziel Deutschland, Europa und die Welt lebenswerter zu machen. Wir tragen mit unseren jeweiligen Leistungen in der Energie- oder Wasserwirtschaft sowie bei weiteren Aufgaben der Daseinsvorsorge zu einer sicheren und effizienten Versorgung, zur Erreichung der angestrebten Klimaneutralität und zur nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt bei. Bei der Erbringung unserer Leistungen bekennen wir uns zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir handeln entsprechend diesem Lieferantenkodex (nachfolgend „Kodex“) und sehen darin eine wesentliche Grundlage für die Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten.

Der Kodex nennt Richtlinien und Vorgaben für Lieferanten und orientiert sich an internationalen Standards wie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG). Ziel dieses Kodex ist es, Standards für Integrität, Transparenz sowie ökologische und soziale Verantwortung in der Branche zu etablieren und unsere Lieferanten durch Vereinheitlichung der Anforderungen zu entlasten. Dieses Ziel möchten wir in einem partnerschaftlichen Ansatz mit unseren Lieferanten erreichen.

Weiterführende Erläuterungen zu in diesem Kodex genannten Fachbegriffen und Rahmenwerken finden sich im Glossar am Ende des Dokuments.

2. Wirksame Umsetzung der Anforderungen

2.1. Einhaltung und Kontrolle

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für die zu erbringenden Leistungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Kodex zu erfüllen und sich dabei zu unterstützen.

Wir fordern von unseren Lieferanten, dass sie wirksame und der Größe, Komplexität und dem Risikoprofil ihres Geschäfts angemessene Maßnahmen zur Umsetzung der Anforderungen aus diesem Kodex treffen. Auf Verlangen weisen sie die getroffenen Maßnahmen nach. Dabei können sie, sofern vorhanden, auf Zertifikate und Audit-

Ergebnisse zurückgreifen. Im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Anforderungen behalten wir uns außerdem vor, Informationen zu Produkten, Leistungen und Vorlieferanten abzufragen und Stichproben zur Kontrolle durchzuführen. Der Lieferant erklärt sich nach vorheriger gemeinsamer Abstimmung und mit angemessenem zeitlichem Vorlauf damit einverstanden, die Durchführung von Vor-Ort-Audits durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte zu ermöglichen. Derartige Überprüfungen erfolgen ausschließlich in einem angemessenen und verhältnismäßigen Rahmen. Dabei werden die berechtigten Interessen des Lieferanten, insbesondere sicherheitsrelevante Anforderungen sowie der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, angemessen berücksichtigt.

2.2. Sorgfalt entlang der Lieferkette

Unsere Lieferanten informieren und unterrichten ihre Beschäftigten und stellen sicher, dass diese die Grundsätze dieses Kodex einhalten. Ebenso tragen sie die Inhalte in geeigneter Form an ihre Vorlieferanten weiter (z. B. durch eigene gleichwertige Standards).

2.3. Melden von Verstößen, Vertraulichkeit und Schutz

Unsere Lieferanten und Vorlieferanten sowie deren Beschäftigte haben die Möglichkeit, Beschwerden und Hinweise auf Verstöße gegen diesen Kodex über unsere Kanäle zu melden. Jedoch erwarten wir auch von unseren Lieferanten, einen wirksamen, intern und extern zugänglichen Beschwerdemechanismus einzurichten oder sich an einem zu beteiligen. Unsere Lieferanten dürfen keine Handlungen unternehmen, die das Melden von Hinweisen oder Verstößen behindern oder erschweren. Die eingehenden Hinweise werden vertraulich behandelt und Hinweisgebende wirksam vor Benachteiligungen geschützt.

2.4. Informationswege und Ansprechpartner

Bei Bekanntwerden eines Verstoßes gegen wesentliche Vorgaben und Pflichten dieses Kodex treten unsere Lieferanten mit uns in Kontakt. Wesentlich sind alle als Muss-Anforderungen beschriebenen Inhalte. Es sollte eine zuständige Person bzw. eine Anlaufstelle bei unseren Lieferanten geben, an die wir uns im Falle von Verstößen gegen diesen Kodex oder andere Rechtsverletzungen wenden können.

2.5. Zusammenarbeit und Konsequenzen

Uns ist bewusst, dass sich unsere Lieferanten in Bezug auf unsere Anforderungen auf unterschiedlichen Entwicklungsstufen befinden, und wir arbeiten gemeinsam daran, kontinuierliche Verbesserungen zu erreichen. Im Falle von Verstößen müssen geeignete Maßnahmen eingeleitet werden. Diese können gemeinsam erörtert und vereinbart werden, um das Risiko zu minimieren oder Abhilfe zu schaffen. Hierbei sehen wir die gemeinsame Verantwortung und partnerschaftliche Zusammenarbeit als wichtiges Element. Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße können zur Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung führen.

3. Umwelt

Unsere Lieferanten verpflichten sich dazu, jeweils geltende Umweltgesetze und -vorschriften sowie behördliche Anforderungen einzuhalten und darüber hinaus etwaige für die Einhaltung von geltenden Umweltgesetzen und -vorschriften erforderliche Informationen und Nachweise an uns weiterzugeben. Gemeinsam mit ihnen ergreifen wir geeignete Maßnahmen, um negative Umweltauswirkungen unserer

Geschäftstätigkeit zu minimieren und eine nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen zu gewährleisten. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie effektive Umweltmanagementsysteme, die der Größe, Komplexität und dem Risikoprofil ihres Geschäfts angemessen sind, implementieren. Idealerweise sind diese nach international anerkannten Standards zertifiziert. Diese Systeme sollen klare Ziele und Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung enthalten.

3.1. Klimaschutz und Dekarbonisierung

Unsere Lieferanten sollen über klar formulierte und dokumentierte Treibhausgasreduktionsziele verfügen. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten aktiv auf eine Bilanzierung der Treibhausgase ihrer gesamten Unternehmenstätigkeit (Corporate Carbon Footprint, CCF) sowie wesentlicher Produkte (Product Carbon Footprint, PCF) hinarbeiten und aktiv zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens und der Reduzierung von Treibhausgasemissionen beitragen. Unsere Lieferanten stellen uns die relevanten Daten zu ihren Treibhausgasemissionen in gemeinsamer Absprache zur Verfügung.

3.2. Biodiversität und Schutz vor Umweltverschmutzung

Unsere Lieferanten leisten ihren Beitrag zum Schutz natürlicher Lebensräume und somit zur Erhaltung der Lebensgrundlage für Menschen und Tiere. Schädliche Emissionen in Luft, Wasser oder Böden sind so weit wie möglich zu verhindern bzw. zu reduzieren. Das gilt ebenso für Lärmemissionen und Lichtverschmutzung. Des Weiteren dürfen Aktivitäten entlang der Lieferkette nicht zu Entwaldung oder Waldschädigung führen.

Der Einsatz gefährlicher Stoffe soll nach Möglichkeit reduziert oder durch umweltfreundlichere Alternativen ersetzt werden. Gefahrstoffe sind ordnungsgemäß und sicher zu lagern, zu transportieren, zu verwenden und zu entsorgen. Alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, die Mensch und Umwelt vor möglichen Gefahren durch solche Stoffe schützen, sind zu treffen. Hierzu erwarten wir insbesondere die Einhaltung des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe sowie die Einhaltung des Minamata-Übereinkommens über Quecksilber.

3.3. Kreislaufwirtschaft

Unsere Lieferanten fördern die Kreislaufwirtschaft durch ein zirkuläres Produkt- und Prozessdesign und den Einsatz kreislauffähiger Materialien. Der Einsatz ressourcenschonender Technologien ist dafür ein wesentlicher Schlüssel. Ressourcen sollten effizient eingesetzt und Stoffkreisläufe weitestgehend geschlossen werden. Produkte sollen demontierbar, reparierbar sowie wiederverwendbar oder recyclingfähig sein. Ein verantwortungsvoller Umgang mit Abfällen ist essenziell. Abfälle, die sich nicht vermeiden lassen, müssen fachgerecht verwertet bzw. entsorgt werden. Im Zuge grenzüberschreitender Abfallverbringung und umweltgerechter Entsorgung ist insbesondere das Basler Übereinkommen einzuhalten.

3.4. Nachhaltiger Umgang mit Wasser und Abwasser

Unsere Lieferanten verpflichten sich zu einem nachhaltigen Umgang mit Wasser und Abwasser. Der Wasserverbrauch ist nach Möglichkeit zu reduzieren. Unzureichend behandeltes Abwasser darf nicht in Gewässer geleitet werden, und Anlagen und Produktionsprozesse verfügen über angemessene Schutzvorkehrungen, um auch im Störfall eine Kontamination zu verhindern. Der Schutz der Wasserqualität wird vorausgesetzt. Der Zugang zu sauberem Trinkwasser und sanitären Anlagen darf durch die Geschäftsaktivitäten des Lieferanten nicht unangemessen eingeschränkt werden.

4. Soziales

Unsere Lieferanten sind verpflichtet, die international anerkannten Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. Sie begehen keine Menschenrechtsverletzungen und wirken darauf ein, dass auch ihre Lieferanten keine solchen Verletzungen begehen oder daran beteiligt sind. Dies umfasst auch den Schutz von Menschenrechtsaktivisten.

4.1. Verbot von Kinderarbeit und Schutz jugendlicher Beschäftigter

Unsere Lieferanten unterbinden jegliche Art von Kinderarbeit. Das Mindestalter für eine Beschäftigung richtet sich nach den jeweiligen Landesgesetzen. Jugendliche dürfen nur unter besonderen, den ILO-Grundprinzipien entsprechenden Schutzmaßnahmen beschäftigt werden und gefährliche Arbeiten sind für sie untersagt. Zugelassene Ausbildungsprogramme, die alle Gesetze und Regelungen erfüllen, werden ausdrücklich befürwortet.

4.2. Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Jegliche Form von Zwangsarbeit, Sklaverei oder ähnlichen Formen wie Knechtschaft, Menschenhandel oder unter Androhung von Strafe erzwungene Arbeit, wird nicht geduldet. Alle Arbeitsleistungen müssen freiwillig erbracht werden, und die Beschäftigten unserer Lieferanten haben das Recht, ihre Anstellung frei zu wählen und zu beenden. Die Bewegungsfreiheit darf nicht unangemessen eingeschränkt werden. Disziplinarmaßnahmen müssen angemessen sein und dürfen keine Erniedrigung, körperliche Bestrafung oder physische und psychische Nötigung beinhalten.

4.3. Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen

Unsere Lieferanten achten das Recht ihrer Beschäftigten auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen im Rahmen der geltenden Gesetze. Beschäftigten sowie ihren legitimen Vertretern soll es möglich sein, offen und ohne Angst vor Benachteiligung oder Repressalien mit der Unternehmensführung zu kommunizieren und Anliegen, Vorschläge sowie Bedenken in Bezug auf Arbeitsbedingungen vorzubringen. In Ländern mit eingeschränkten Rechten lassen unsere Lieferanten alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten der Arbeitnehmervertretung zu.

4.4. Gleichberechtigung und Anti-Diskriminierung

Unsere Lieferanten fördern Vielfalt, Gleichberechtigung und Integration. Alle Beschäftigten sind fair und mit Respekt zu behandeln. Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, Gesundheitsstatus, Behinderung, Religion, politischer Meinung, Weltanschauung, Zugehörigkeit zu einer Arbeitnehmervertretung oder anderen persönlichen Merkmalen sowie Belästigung oder Missbrauch jeglicher Art werden nicht toleriert.

4.5. Vergütung und Arbeitszeiten

Allen Beschäftigten müssen mindestens gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften ein angemessener und existenzsichernder Lohn sowie ausreichende Ruhe- und Urlaubszeiten gewährt werden. Überstunden sollten mit mindestens dem regulären Stundenlohn entlohnt werden und müssen freiwillig geleistet werden. Die Vergütung muss transparent und verständlich kommuniziert und ebenso wie die festgelegten Arbeits-, Ruhe- und Urlaubszeiten vertraglich festgehalten werden.

Disziplinarmaßnahmen dürfen nicht zu einer ungerechtfertigten Einbehaltung von Löhnen oder Abzügen führen.

4.6. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie effektive Managementsysteme für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz implementieren, die der Größe, Komplexität und dem Risikoprofil ihres Geschäfts angemessen sind. Idealerweise sind sie nach international anerkannten Standards zertifiziert. Unsere Lieferanten haben für ihre Beschäftigten die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz unter Beachtung der anwendbaren Gesetze und Regelungen sicherzustellen. Alle Gefährdungen und daraus resultierenden Gesundheitsrisiken, denen Beschäftigte ausgesetzt sind, werden angemessen und in regelmäßigen Abständen beurteilt und kommuniziert und es werden erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen. Den Beschäftigten ist mindestens der freie Zugang zu Trinkwasser, sanitären Einrichtungen, geeignetem Brandschutz, Beleuchtung, Belüftung und – soweit erforderlich – zu geeigneter persönlicher Schutzausrüstung zu gewährleisten.

4.7. Einsatz von Sicherheitspersonal

Unsere Lieferanten stellen sicher, dass das von ihnen eingesetzte Sicherheitspersonal jederzeit die Rechte und Würde aller Beteiligten achtet und im Fall einer Bedrohung nur der Situation angemessene Gegenmaßnahmen anwendet. Sicherheitsaufgaben zum Schutz unternehmerischer Projekte werden nicht an öffentliche oder private Sicherheitskräfte delegiert, wenn bei deren Einsatz aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle Menschenrechtsverletzungen begangen werden oder drohen.

4.8. Lokale Gemeinschaften und indigene Bevölkerungsgruppen

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie negative Auswirkungen auf lokale Gemeinschaften und indigene Völker vermeiden, deren besondere Umstände anerkennen und die Zustimmung aller Stakeholder zu geplanten Aktivitäten und Maßnahmen, die sie betreffen (beispielsweise Gemeinschaften, Behörden, Bevölkerungsgruppen) transparent einholen. Sie respektieren deren Rechte und Interessen, einschließlich ihrer Verbindung zu Ländereien und natürlichen Ressourcen. Dies umfasst das Unterlassen rechtswidriger Zwangsräumungen.

4.9. Verantwortungsvolle Rohstoffbeschaffung

Unsere Lieferanten haben bei der Beschaffung von Rohstoffen angemessene Sorgfaltspflichten anzuwenden. Insbesondere bei der Beschaffung von hochriskanten Rohstoffen sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Risiken zu identifizieren, zu minimieren und den Einsatz dieser Rohstoffe nach Möglichkeit zu reduzieren.

5. Integres Geschäftsverhalten

Basis jeden unternehmerischen Handelns unserer Lieferanten ist die Einhaltung der jeweiligen nationalen, europäischen wie internationalen gesetzlichen Anforderungen. Unterscheiden sich die Vorschriften der einzelnen Länder, Geschäftsfelder oder Märkte von den Anforderungen dieses Kodex, so gilt die jeweils strengere Regelung. Sollten nationale oder lokale gesetzliche Anforderungen im Einzelfall der Einhaltung der Anforderungen dieses Kodex entgegenstehen, wenden sich unsere Lieferanten umgehend an uns. Zudem haben sie sicherzustellen, dass sie über geeignete Managementsysteme verfügen, die die Einhaltung dieses Kodex gewährleisten und der Größe, Komplexität und dem Risikoprofil ihres Geschäfts angemessen sind.

5.1. Anti-Korruption und Geldwäschebekämpfung

Korruption, Bestechung, Erpressung und Geldwäsche werden nicht toleriert. Unzulässige Zuwendungen dürfen in keiner Form geboten oder angenommen werden. Sollte ein Interessenkonflikt im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber bestehen, muss dieser unverzüglich nach entsprechender Identifizierung diesem angezeigt und abgestellt werden. Etwaige Interessenskonflikte im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber sind diesem nach ihrer Identifizierung unverzüglich offenzulegen und mit angemessenen Maßnahmen zu beseitigen.

5.2. Wettbewerbsrecht/faire Geschäftspraktiken

Wettbewerbs- und Kartellgesetze müssen eingehalten und wettbewerbswidrige Praktiken verhindert werden.

5.3. Wirtschaftsrecht und steuerliche Vorgaben

Import-, Export-, Sanktions-, Antiterror- und Zollvorgaben müssen befolgt und die Bekämpfung von Schwarzarbeit unterstützt werden. Die Einhaltung steuerrechtlicher Vorgaben wird von unseren Lieferanten konsequent umgesetzt. Ferner erfolgt eine wahrheitsgemäße und vollständige Buchführung zu allen Geschäftsaktivitäten.

5.4. Datenschutz und Informationssicherheit

Unseren Lieferanten anvertraute Daten und Informationen natürlicher und juristischer Personen sind auf Basis geltender rechtlicher Regelungen zu schützen.

5.5. Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren. Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass geistige Eigentumsrechte und Kundeninformationen geschützt sind.

Ort, Datum

Unterschrift Lieferant / Firmenstempel

Glossar

Begriff	Erläuterung
Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) <u>Link</u>	Die International Labour Organization (ILO), eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen, hat es sich zum Ziel gesetzt, soziale Gerechtigkeit sowie Menschen- und Arbeitsrechte weltweit zu fördern. Die Mindestanforderungen an menschenwürdige Arbeitsbedingungen sind in den ILO-Kernarbeitsnormen zusammengefasst. Diese Kernarbeitsnormen beschreiben die folgenden Grundprinzipien: + die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen (Nr. 87 und 98) + die Beseitigung der Zwangsarbeit (Nr. 29 und 105) + die Abschaffung der Kinderarbeit (Nr. 138 und 182) + das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Nr. 100 und 111) + Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit (Nr. 155 und 187) Weltweit haben über 140 Staaten die Kernarbeitsnormen in nationales Recht umgesetzt.
Basler Übereinkommen <u>Link</u>	Internationales Umweltabkommen von 1989 zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und deren umweltgerechter Entsorgung. Ziel ist der Schutz von Menschen und Umwelt vor den Risiken solcher Abfälle.
Hochriskante Rohstoffe <u>Link OECD</u> , <u>Link EU</u> <u>Link</u>	Hierunter fallen a) Konfliktmineralien (Conflict Minerals), die aus Konfliktgebieten stammen bzw. problematische Menschenrechtsverhältnisse bei der Rohstoffgewinnung aufweisen, insbesondere Gold, Tantal, Zinn und Wolfram. b) kritische Rohstoffe (Critical Raw Materials), die sich durch große wirtschaftliche Bedeutung definieren und deren Versorgung durch eingeschränkte Verfügbarkeit bzw. Abhängigkeit von Drittländern ein hohes Risiko von Versorgungsengpässen aufweist, beispielsweise Seltene Erden, Lithium, Kupfer und Gallium. Die Gewinnung und Verarbeitung von kritischen Rohstoffen sind oft mit Umweltschäden und sozialen Konflikten verbunden.
Interessenkonflikt	Ein Interessenkonflikt tritt auf, wenn persönliche Interessen oder Beziehungen einer Person ihre beruflichen Entscheidungen beeinflussen könnten oder den Anschein eines Einflusses erwecken.
Kommunale Daseinsvorsorge <u>Link</u>	Fasst alle Aufgaben und Leistungen zusammen, die eine Kommune erbringt, um ihren Einwohnern die Grundversorgung zu gewährleisten. Dazu zählen die Wasser- und Energieversorgung, Abwasser- und Müllbeseitigung, der Unterhalt von Krankenhäusern, Bildungseinrichtungen, Kindergärten/Friedhöfen, das

	Angebot und der Ausbau des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), Schwimmbäder sowie die Finanzierung der örtlichen Feuerwehr. Einen wesentlichen Teil der Grundversorgung stellen eigene Stadtwerke als sogenannte „Kommunalunternehmen“ zur Verfügung.
Lieferant	Person oder Unternehmen, das allgemein jede Art von Waren, Gütern oder Dienstleistungen an einen Kunden liefern kann. Lieferanten sind oft Teil einer Lieferkette und können Hersteller, Händler oder Dienstleister sein.
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	Das LkSG verpflichtet Unternehmen mit Sitz in Deutschland dazu, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in ihren Lieferketten zu identifizieren, zu minimieren und zu dokumentieren.
Minamata-Übereinkommen über Quecksilber Link	Regelungen des Minamata-Übereinkommens adressieren den gesamten Lebenszyklus von Quecksilber. Dies umfasst das Verbot der Verwendung, Vorgaben zur Lagerung und Entsorgung von Abfällen und die Minimierung von Emissionen.
Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe Link	Ein internationales Abkommen von 2001 zur Reduzierung und Eliminierung langlebiger, toxischer Chemikalien (POPs), die sich in der Umwelt und Nahrungskette anreichern und weltweit verbreitet werden können.
Treibhausgasemissionen	Laut dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zählen zu den Treibhausgasen: + Kohlendioxid (CO ₂), + Methan (CH ₄), + Distickstoffoxid (N ₂ O), + Fluorkohlenwasserstoffe (HFC), + perfluorierten Kohlenwasserstoffen (PFC), + Schwefelhexafluorid (SF ₆) + und Stickstofftrifluorid (NF ₃).
UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte	Ein von den Vereinten Nationen 2011 verabschiedeter Rahmen mit 31 Prinzipien, der Staaten und Unternehmen zur Achtung und zum Schutz der Menschenrechte in wirtschaftlichen Aktivitäten verpflichtet. Die drei Säulen sind: Schutzpflicht des Staates, Verantwortung der Unternehmen und Zugang zu Abhilfe.
Vorlieferant	Ein Vorlieferant ist ein Unternehmen, das einem anderen Lieferanten Rohstoffe, Komponenten oder Dienstleistungen bereitstellt und somit vorgelagert in der Lieferkette agiert. Dies umfasst Unterauftragnehmer, die Dienstleistungen für den Auftraggeber erbringen, ohne im direkten Vertragsverhältnis mit ihm zu stehen.

Wesentliche Vorgaben und Pflichten	Wesentliche Vorgaben und Pflichten im Sinne dieses Kodexes sind alle verbindlich formulierten Anforderungen an Lieferanten. Dies umfasst insbesondere solche Regelungen, die als „Muss-Anforderungen“ ausgestaltet sind und entsprechend durch verpflichtende Formulierungen gekennzeichnet werden (z. B. „muss/müssen“, „ist/sind verpflichtet“, „stellt/stellen sicher“).
---	--